

dsb

datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Corona und Datenschutz

Europa Institut an der Universität Zürich

Video Podcast 29. April 2020

Dr. iur. Bruno Baeriswyl

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

- Ausgangslage
- Datenschutz und Grundrechte
- Bearbeiten von Personendaten
 - Verantwortlicher
 - Personendaten
 - Rechtmässigkeit
- Praxis
 - Tracing App
 - Homeoffice
- Fazit
 - Ist Datenschutz «Corona tauglich»?

Ausgangslage



- Digitalisierung der Gesellschaft
 - Daten das neue Gold
- Individualisierung und Personalisierung
 - Bewegungsprofile (zB: Google Maps)
 - Kontaktprofile (zB: Whatsapp)
 - Gesundheitsdaten (zB: Google Suche)
- Revision Datenschutzrecht
 - DSGVO / DSGVO

- Datenschutz in der Corona Krise
 - Auswertung von Daten
 - Quellen / Personen bezogen
 - Tracing App
 - Überwachung
 - Homeoffice
 - Datenflut / Sicherheit

Datenschutz und Corona

6



Die «Experten» haben das Sagen...

- Was heisst «datenschutzkonform»?
- Und wenn nur «anonyme» Daten bearbeitet werden?
- Warum «freiwillig», wenn min. 60 % der Bevölkerung mitmachen müssen?
- «Zentrale» oder «dezentrale» Datenbank?
- «OpenSource»
- etc. etc.

- Art. 13 BV Schutz der Privatsphäre
 - Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
 - Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

- Art. 10 BV Recht auf Leben und persönliche Freiheit
 - Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. (Abs. 2)

- Art. 36 BV Einschränkungen von Grundrechten
 - Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
 - Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
 - Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
 - Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Personendaten (Daten)*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;

■ «Anonyme» Daten ?

■ BÜPF

Art. 21 Auskünfte über Fernmeldedienste

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten liefern dem Dienst folgende Angaben über bestimmte Fernmeldedienste:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und, falls bekannt, Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers;
- b. die Adressierungselemente (Art. 3 Bst. f und g FMG¹⁹);
- c. die Arten der Dienste;
- d. weitere vom Bundesrat bezeichnete Daten über Fernmeldedienste; diese Daten können administrativer oder technischer Natur sein oder die Identifikation von Personen erlauben;
- e. bei Kundenbeziehungen ohne Abonnementsverhältnis: zusätzlich Abgabestelle und Name und Vorname der Person, welche das für den Zugang zum Fernmeldedienst erforderliche Mittel abgegeben hat.

² Sie müssen sicherstellen, dass diese Angaben bei der Aufnahme der Kundenbeziehung erfasst werden und während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung geliefert werden können. Der Bundesrat legt fest, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bestimmte dieser Daten zum Zweck der Identifikation nur während 6 Monaten aufbewahren und liefern müssen.

Art. 4 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.⁷

² Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

³ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

⁴ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.⁸

⁵ Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.⁹

Öffentliche Organe (Bundesorgan)

Art. 17 Rechtsgrundlagen

¹ Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

NZZ, 23.4.20

**Schutzmasken, Tracing-App erhält
Gegenwind – die neusten
Entwicklungen zum Coronavirus in der
Schweiz**

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK) will eine gesetzliche Grundlage für die Contact-Tracing-App des Bundes. Bevor eine Anwendung zum Einsatz kommen dürfe, brauche es eine gesetzliche Grundlage. Sie hat am Donnerstag (23. 4.) eine entsprechende Motion eingereicht. Am Dienstag hatte die ETH Lausanne angekündigt, dass die Tracing-App des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) am 11. Mai kommen soll. Momentan befinde sich

- Rechtsgrundlage
- Verhältnismässigkeit
 - geeignet
 - erforderlich
- Argumente der Fachexperten
- aber Freiwilligkeit?

- Zweckbindung
- Erkennbarkeit

→ Transparente Regulierung («hinreichend bestimmt»)

Private Datenbearbeiter

Art. 12 Persönlichkeitsverletzungen

¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

² Er darf insbesondere nicht:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
- b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;
- c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.¹⁹

Art. 13 Rechtfertigungsgründe

¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

- Verhältnismässigkeit ?
- Zweckbindung ?

- Rechtfertigung
 - Einwilligung !
 - Angemessene Information, freiwillig,
(ausdrücklich)
 - AGB

Tracing App



- Tracing App ist immer «datenschutzkonform», ob sie wenige oder viele Daten bearbeitet!
 - Einwilligung
- Nur die staatliche App muss die datenschutzrechtlichen Grundsätze einhalten
 - Anforderungen an Rechtsgrundlage
 - Anforderungen an Verhältnismässigkeit
 - Anforderungen an Zweckbindung
 - Anforderungen an Sicherheit

- «Zentrale» oder «dezentrale» Datenbank
 - Anforderungen an Sicherheit der Datenbearbeitung, aber kein (Killer)kriterium für Datenbearbeitung
- «Open Source» etc.
 - «Privacy by design», «Privacy by default»: Unverbindliche, weil nicht durchsetzbare Datenschutzgrundsätze aus der DSGVO (und Revision DSG)

Homeoffice

21



- Datenschutz im «operativen Umfeld»
- Verantwortlicher Datenbearbeiter
 - Mitarbeitende
 - Weisungen des Arbeitgebers
 - Eigenverantwortung
- «Unvorbereitet» in das Homeoffice
 - Digitalisierung
 - Produkte («Kriterien»)



Leitfaden

Regeln für das Homeoffice

Der Schutz und die Sicherheit der Daten stellt Mitarbeitende im Homeoffice vor besondere Herausforderungen. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte erhöht die Sicherheit, insbesondere beim Einsatz von privaten Geräten oder wenn kein sicherer Zugang (Remote Access) auf Geschäftsinformationen zur Verfügung steht.

- Organisatorische und technische Massnahmen

- Updates des (privaten) Gerätes (Sicherheit) / Aufmerksamkeit bei verdächtigen E-Mails (Phishing)
- Passwörter
- Sichere Identifikation
- Geheimnisschutz
 - Personendaten sind vor Unberechtigten, auch Familienmitgliedern, zu schützen.
 - Auf dem privaten Gerät sind Personendaten verschlüsselt und in einem eigenen Ordner zu speichern, getrennt von privaten Daten.
 - Private und geschäftliche E-Mails sind auf dem privaten Gerät zu trennen.
- Datenverlust / Vorfälle dem Arbeitgeber melden

Fazit



- Datenschutz ist Corona tauglich
 - Lackmusprobe für Grundrechte
- Vertrauenswürdige Lösungen sind möglich
 - Staatliche Tracing App
- Organisatorische und technische Massnahmen
 - Schutz und Sicherheit der Daten

- Schwächen des Datenschutzrechts (DSG)
 - Unterschiedliche Rechtfertigungskonzepte im gleichen Gesetz
 - Viele unverbindliche Bestimmungen
- In der Krise wird der Datenschutz nicht stärker....
 - Verpasste Chance der DSG Revision
- Vertrauen
 - Technologie (China, Schweiz)
 - Rahmenbedingungen

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

So erreichen Sie uns

- Adresse Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich
- Telefon +41 (0) 43 259 39 99
8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
- E-Mail datenschutz@dsb.zh.ch
- Internet www.datenschutz.ch
mit verschlüsseltem Kontaktformular
- Twitter twitter.com/dsb_zh

baeriswyl@privacy-expert.ch